

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vwgh 1993/10/7 93/16/0018

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 07.10.1993

### Index

32/07 Stempelgebühren Rechtsgebühren Stempelmarken

#### Norm

GebG 1957 §14 TP7 Z4 lita:

GebG 1957 §5 Abs2;

GebG 1957 §5 Abs3;

GebG 1957 §6 Abs1;

#### **Beachte**

Besprechung in AnwBl 1994/4, S 293-295

## Rechtssatz

Zur Ermittlung der Anzahl der weiteren Bogen iSd§ 6 Abs 1 GebG ist von einer Einheit der einer festen Gebühr (hier: nach § 14 TP 7 Z 4 lit a GebG) unterliegenden Schrift einschließlich der einen Bestandteil dieser Schrift ausmachenden Beilagen auszugehen. Insbesondere ist also die Regelung des § 5 Abs 3 GebG nur in den Fällen anzuwenden, in denen die eine Einheit darstellende Schrift insgesamt ein Flächenausmaß von weniger als einem Bogen - iSd § 5 Abs 2 GebG - aufweist. Weisen also etwa zwei als weitere Bogen zu betrachtende Beilagen nur den Umfang eines halben Bogens auf, so sind diese beiden Halbbogen - ungeachtet der Vorschrift des § 5 Abs 2 GebG - zusammenzurechnen.

# **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VWGH:1993:1993160018.X05

Im RIS seit

07.08.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

 ${\tt JUSLINE @ ist\ eine\ Marke\ der\ ADVOKAT\ Unternehmensberatung\ Greiter\ \&\ Greiter\ GmbH.}$   ${\tt www.jusline.at}$